

**Lizentiatsprüfung
des Fachbereichs Katholische Theologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 1. März 1989

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249, BS 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18. Mai 1988 die nachfolgende Lizentiatsprüfungsordnung beschlossen. Diese Lizentiatsprüfungsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 8. Februar 1989 - Az.: 953 Tgb.Nr. 1949 - genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Zweck der Prüfung**

Der Fachbereich Katholische Theologie verleiht den akademischen Grad eines Lizienten/Lizientin der Katholischen Theologie (Lic.theol.) an Bewerber, die durch die Lizentiatsprüfung vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten in drei Fächern (ein Hauptfach, zwei Nebenfächer) der Katholischen Theologie gemäß § 5 Abs. 2 nachgewiesen haben.

**§ 2
Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an: der Fachbereichsdekan oder der Prodekan als Vorsitzender, vier Professoren oder Hochschuldozenten, ein akademischer Mitarbeiter und zwei Studenten, die den Ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung bestanden haben.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter mit Ausnahme des Dekans und des Prodekans werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (4) Der Prüfungsausschuss berät in nicht öffentlichen Sitzungen.
- (5) Für die Beschlussfassung im Prüfungsausschuss gilt § 34 des Hochschulgesetzes.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Lizentiatsprüfung wird zugelassen, wer das Diplom in Katholischer Theologie oder ein gleichwertiges Abschlussexamen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachweist. Ein theologisches Abschlussexamen an einer anderen Hochschule kann anerkannt werden, wenn Gleichwertigkeit vorliegt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die gemäß § 5 Abs. 1 und 2 gewählten Fächer müssen im Abschlussexamen mindestens mit der Note "gut" bewertet sein.

(2) Bewerber mit dem Abschluss der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien werden zugelassen, wenn das Fach Katholische Theologie bzw. Religionslehre mindestens mit der Note "Gut" bewertet wurde.

(3) Nachweis eines zusätzlichen, mindestens zweisemestrigen Studiums am Fachbereich Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität nach der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Abschlussprüfung. Dieser Nachweis wird erbracht durch die Vorlage von mindestens vier benoteten Scheinen (zwei im Hauptfach, je einen in den beiden Nebenfächern) in den gemäß § 5 Abs. 2 gewählten Fächern.

§ 4

Zulassungsgesuch

(1) Der Bewerber reicht das Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der den Studiengang und ggf. die berufliche Tätigkeit besonders berücksichtigt;
 2. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 3. der Nachweis über den Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 oder Abs. 2;
 4. der Nachweis der zusätzlichen Studien gemäß § 3 Abs. 3;
 5. drei Exemplare der schriftlichen Arbeit gemäß § 6;
 6. eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte schriftliche Arbeit bereits bei einem anderen Fachbereich eingereicht war und ob eine Lizentiatsprüfung im Fach Katholische Theologie an einem anderen Fachbereich nicht bestanden wurde;
 7. die Angabe der Prüfungsfächer für die mündliche Prüfung;
 8. ggfs. die Angabe über die gemäß § 7 Abs. 3 vorgeschlagenen Prüfer.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5

Prüfungen, Prüfungsfächer und Prüfer

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit, der mündliche Teil aus Prüfungen in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern.

(2) Folgende Fächer können als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden: Philosophie, Kirchengeschichte des Altertums, Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Fundamentaltheologie, Altes Testament, Neues Testament, Moralthologie, Sozialethik, Dogmatik, Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik.

(3) Prüfungsberechtigt sind Professoren und Hochschuldozenten des Fachbereichs. Emeritierte Professoren, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Privatdozenten sind prüfungsberechtigt, wenn sie in den der Prüfung vorausgegangenen zwei Semestern eine Lehrtätigkeit in dem betreffenden Fach ausgeübt haben. In Ausnahmefällen können auch Oberassistenten und wissenschaftliche Assistenten zu Prüfern bestellt werden. Die Prüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Fach Philosophie wird vom Inhaber der Professur für Philosophie, insbesondere Scholastische Philosophie (Seminar für Philosophie am Fachbereich Philosophie/Pädagogik) geprüft.

§ 6 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines wissenschaftlichen Aufsatzes, der zu einem eng begrenzten Thema aus dem Hauptfach einen selbständigen Forschungsbeitrag leistet.

(2) Der Bewerber hat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Arbeit wird von zwei Gutachtern beurteilt und gemäß § 8 benotet. Die Gutachter bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei abweichender Beurteilung gilt der arithmetische Mittelwert. Beträgt die Abweichung mehr als zwei ganze Noten, setzt der Prüfungsausschuss die Note endgültig fest. Bei der Abstimmung ist § 24 Abs. 4 des Hochschulgesetzes zu beachten.

(4) Auf Wunsch ist dem Bewerber die Note der schriftlichen Prüfung mitzuteilen.

§ 7 Mündliche Prüfung

(1) Ist die schriftliche Arbeit mit mindestens "rite" beurteilt, so wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(2) Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüferkollegium statt, dem je ein Fachvertreter des Hauptfaches und der beiden Nebenfächer angehören. Sofern der Bewerber bei der Meldung zur mündlichen Prüfung nicht widerspricht, können Studenten des eigenen Fachbereichs bei der mündlichen Prüfung anwesend sein.

(3) Der Bewerber kann die Prüfer der mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 vorschlagen.

(4) Die Bestellung der Prüfer erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

- (5) Die mündliche Prüfung dauert insgesamt sechzig Minuten, davon etwa dreißig Minuten im Hauptfach.
- (6) Prüfungen in biblischen Fächern sind am Urtext abzulegen.
- (7) Die Teilnehmer der mündlichen Prüfungen für das Hauptfach und die beiden Nebenfächer setzt der jeweilige Fachprüfer nach Anhörung der beiden anderen Prüfer fest. Für die Bildung der Endnote der mündlichen Prüfung werden die Note des Hauptfachs mit 50 Prozent und die Noten der beiden Nebenfächer mit je 25 Prozent gewichtet; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (8) Über die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen Prüfern zu unterzeichnen ist.
- (9) Auf Wunsch ist dem Bewerber die Note der mündlichen Prüfung mitzuteilen.
- (10) Bewerber mit dem Abschluss der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien haben vor den Prüfungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 die folgenden mündlichen Prüfungen abzulegen:
1. in Philosophie;
 2. aus den theologischen Fächern Kirchengeschichte des Altertums, Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Fundamentaltheologie, Altes Testament, Neues Testament, Moraltheologie, Sozialethik, Dogmatik, Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft und Pastoraltheologie in den Fächern, die nicht für die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 gewählt werden;
 3. Prüfungen in biblischen Fächern sind am Urtext abzulegen;
 4. die Prüfungen können unmittelbar nach der Zulassung absolviert werden; die Prüfungstermine setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Bewerbers fest;
 5. mündliche Prüfungen in den unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Fächern, die nach Abschluss der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung bereits abgelegt worden sind, werden anerkannt;
 6. die Prüfungen dauern jeweils 15 bis 20 Minuten und werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet;
 7. nicht bestandene Prüfungen können einmal innerhalb von zwei Semestern wiederholt werden; wird eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird der Bewerber zur mündlichen Hauptprüfung nicht zugelassen;
 8. die mündlichen Prüfungen sind jeweils von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen; der Beisitzer muss prüfungsberechtigt (§ 5 Abs. 3) oder wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter sein;
 9. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses;
 10. vom Beisitzer sind in einem Protokoll die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten;

11. nach Anhörung des Beisitzers erfolgt die Festsetzung des Prüfungsergebnisses durch den Prüfer.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = summa cum laude (sehr gut);

2 = magna cum laude (gut);

3 = cum laude (befriedigend);

4 = rite (ausreichend);

5 = insufficienter (nicht ausreichend).

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; Noten besser als 1,0 und schlechter als 5,0 sind ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote muss eine ganze Note sein. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = 1

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = 2

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = 3

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = 4

§ 9 Gesamtergebnis

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der schriftlichen Arbeit und der Note der mündlichen Prüfung.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note der schriftlichen Arbeit oder die Note der mündlichen Prüfung schlechter als "rite" (ausreichend, 4,0) ist.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung kann frühestens nach Ablauf eines Semesters durch Vorlage eines neuen Aufsatzes einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nach erfolgloser Beendigung der Erstprüfung abgeschlossen sein. Ein Wechsel der Fächer ist unter Anwendung von § 3 Abs. 3 zulässig.

(2) Die mündliche Prüfung kann frühestens nach Ablauf von acht Wochen wiederholt werden; sie muss spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nach erfolgloser

Beendigung der Erstprüfung abgeschlossen sein. Ein Wechsel der Nebenfächer ist unter Anwendung von § 3 Abs. 3 zulässig. Eine mindestens mit "rite" (ausreichend, 4,0) beurteilte schriftliche Arbeit kann in der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

§ 11

Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Der Bewerber kann die Prüfung mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterbrechen. Erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn die Prüfung innerhalb eines Jahres abgeschlossen wird.

(2) Der Bewerber kann mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten. Bei erneutem Gesuch um Zulassung zur Prüfung kann der Prüfungsausschuss die Wiedervorlage der schriftlichen Arbeit genehmigen.

(3) Unterbricht der Bewerber die Prüfung ohne Einwilligung oder tritt er ohne Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück oder erscheint er ohne ausreichende Entschuldigung zum Termin der mündlichen Prüfung nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Lizentiatsurkunde, dass sich der Bewerber bei dem Nachweis der Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für ungültig erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308).

(3) Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und ggfs. eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Lizentiatsurkunde ausgeschlossen.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind dem Bewerber unverzüglich schriftlich, unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, mitzuteilen. Dem Bewerber ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 13

Lizentiatsurkunde

(1) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so erhält er vom Fachbereich eine Urkunde, mit der ihm der akademische Grad eines Lizienten/einer Lizientin der Katholischen Theologie (Lic.theol.) verliehen wird.

(2) Nach Abschluss der Prüfung wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung der Lizentiatsurkunde an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme, die unter Aufsicht zu erfolgen hat. Auszüge dürfen angefertigt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Bestimmungen der Lizentiatsprüfungsordnung vom 27.10.1976 (StAnz. S. 935), geändert durch Ordnung vom 3. Dezember 1984 (StAnz. S. 10) außer Kraft.

Mainz, den 1. März 1989

Der Dekan des Fachbereichs
Katholische Theologie der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Johannes R e i t e r